

Prüfungsbericht

Eigenbetrieb „Team-Sauberes-Karlsruhe (TSK)“

Prüfung des Jahresabschlusses 2023

Karlsruhe, den 18. Dezember 2025

Mit der Prüfung beauftragt:

Abteilung Allgemeine Prüfung (AP)

Abteilungsleiter: Herr Freimüller

Prüfer: Herr Mergl

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen.....	3
1.1	Prüfungsauftrag	3
1.2	Auftragsdurchführung/Berichterstattung	3
2	Grundsätzliche Feststellungen	3
3	Rechtliche Grundlagen und Aufbau des Eigenbetriebs	4
3.1	Betriebssatzung, Stammkapital, Wirtschaftsführung	4
3.2	Organe.....	4
3.2.1	Gemeinderat der Stadt Karlsruhe.....	4
3.2.2	Betriebsausschuss	4
3.2.3	Oberbürgermeister/in der Stadt Karlsruhe	5
3.2.4	Betriebsleitung	5
3.3	Wichtige Verträge	5
4	Buchführung, Belegwesen, Zahlungsverkehr	5
5	Jahresabschluss 2023	6
5.1	Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023	6
5.2	Anhang.....	7
5.3	Lagebericht	7
5.4	Liquiditätsrechnung	7
5.5	Prüfung Eröffnungsbilanz zum 01.01.2023	8
6	Planvergleich.....	9
7	Wirtschaftliche Verhältnisse.....	11
7.1	Kapitalstruktur, Liquidität	11
7.2	Gewinn- und Verlustrechnung (Erfolgsrechnung)	14
7.3	Gebührenrechtliches Ergebnis	15
7.4	Deponierückstellung	16
8	Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses.....	16

Anlagen

- 1 Bilanz
- 2 Gewinn- und Verlustrechnung
- 3 Liquiditätsrechnung
- 4 Anhang

1 Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat nach § 111 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) den Jahresabschluss des Eigenbetriebs „Team-Sauberes-Karlsruhe (TSK)“ vor der Feststellung durch den Gemeinderat aufgrund der Unterlagen der Stadt Karlsruhe und des Eigenbetriebs in entsprechender Anwendung des § 110 Abs. 1 GemO zu prüfen. Die Prüfung ist innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durchzuführen.

Das RPA hat den Jahresabschluss darauf zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist,
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind und
- das gebührenrechtliche Ergebnis zutreffend ermittelt wurde.

1.2 Auftragsdurchführung/Berichterstattung

Für die Berichterstattung über die Prüfung sind die gemeinderechtlichen Anforderungen maßgebend. Nach § 5 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) soll sich der Prüfungsbericht insbesondere auf die wesentlichen Sachverhalte, Feststellungen und Hinweise im Rahmen des Prüfungszwecks einschließlich der Darstellung der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse beschränken. Deshalb werden Jahresabschlussposten nur erläutert, wenn dazu keine Angaben des Eigenbetriebs vorliegen oder zusätzliche Aussagen für erforderlich gehalten werden. Entsprechend dieser Vorgaben ist die vorliegende Prüfung abgewickelt worden.

Für den eiligen Leser/die eilige Leserin wurden die wesentlichen Prüfungsergebnisse/-feststellungen am Rande mit F... gekennzeichnet.

2 Grundsätzliche Feststellungen

Eine formelle Buch- und Belegprüfung (begleitende Prüfung bzw. VISA-Prüfung) konnte 2023 nicht durchgeführt werden. Im Zuge der Eigenbetriebsgründung wurde das neu entwickelte finanzwirtschaftliche Verfahren Endica basierend auf der „SAP S4/HANA“ Plattform, eingeführt. Aufgrund von mehreren programmtechnischen Schwierigkeiten, konnte das Modul „Anlagenwirtschaft“ erst im Sommer 2024 vollständig genutzt und die erforderlichen Arbeiten für den Jahresabschluss 2023 (Abrechnungsläufe) erst ab August 2024 durchgeführt werden. Die Prüfung des Jahresabschlusses durch das RPA konnte somit erst nach Vorlage des Jahresabschlusses ab 2025 erfolgen.

Die für die Prüfung benötigten Unterlagen wurden durch den Eigenbetrieb zur Verfügung gestellt. Weitergehende Auskünfte wurden darüber hinaus erteilt sowie erforderliche Nachweise erbracht.

Die von der Eigenbetriebsleitung abgegebene Vollständigkeitserklärung befindet sich in den Akten des Rechnungsprüfungsamtes.

3 Rechtliche Grundlagen und Aufbau des Eigenbetriebs

3.1 Betriebssatzung, Stammkapital, Wirtschaftsführung

Der Gemeinderat hat am 31. Mai 2022 die Gründung des Eigenbetriebs „Team-Sauberes-Karlsruhe (TSK)“ beschlossen und eine Betriebssatzung erlassen. Sie trat zum 1. Januar 2023 in Kraft. Mit Schreiben vom 23. November 2022 wurde die Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Eine Veröffentlichung der Satzung erfolgte zum damaligen Zeitpunkt nicht. Dies wurde zwischenzeitlich nachgeholt. F2

Der Zweck des Eigenbetriebs ist nach § 1 Abs. 2 und 3 der Betriebssatzung insbesondere

- die Abfallentsorgung und -wirtschaft im Stadtkreis Karlsruhe einschließlich der dazu erforderlichen Anlagen und Deponien,
- die Stadtraumbewirtschaftung (Straßenreinigung und Winterdienst),
- das Fuhrparkmanagement, die Fahrzeugbeschaffung und die Vermarktung von nicht mehr genutzten Altfahrzeugen, Verwaltung und Zurverfügungstellung von Mobilität sowie Instandhaltung und Unterhaltung des städtischen Fuhrparks einschließlich des Betriebs einer Kfz-Werkstatt.
- Der Eigenbetrieb ist darüber hinaus berechtigt, das Tätigkeitsfeld unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Betriebsführung auf weitere Dienstleistungen in den Bereichen der Stadtraumbewirtschaftung, der betrieblichen Mobilität sowie der Kreislaufwirtschaft zu erweitern.

Nach § 2 Abs. 1 der Betriebssatzung beträgt das Stammkapital des Eigenbetriebs 500 T€.

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§ 14 Betriebssatzung i. V. m. § 12 Abs. 3 EigBG).

3.2 Organe

3.2.1 Gemeinderat der Stadt Karlsruhe

Die Aufgaben des Gemeinderats ergeben sich insbesondere aus § 39 Abs. 2 GemO, § 9 EigBG sowie aus § 4 der Betriebssatzung.

3.2.2 Betriebsausschuss

Vorsitzende des Betriebsausschusses war im Berichtsjahr Frau Bürgermeisterin Lisbach (2.5.2 Jahresabschluss 2023).

Die Zusammensetzung des Betriebsausschusses sowie der stellvertretenden Mitglieder im Berichtszeitraum sind im Jahresabschluss dargestellt (2.5.2).

Die Aufgaben des Betriebsausschusses sind in § 8 EigBG und in § 5 der Betriebssatzung geregelt.

3.2.3 Oberbürgermeister/in der Stadt Karlsruhe

Oberbürgermeister war im Berichtszeitraum Herr Dr. Frank Mentrup. Ihm obliegt die Kontrolle der Betriebsleitung (§ 10 EigBG). Er ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Betriebsleitung sowie aller beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten. Dem/Der Oberbürgermeister/in obliegt grundsätzlich der Vorsitz des Betriebsausschusses, soweit diese Funktion nicht auf einen Beigeordneten übertragen wurde (3.2.2. i. V. m. § 6 Betriebssatzung)

3.2.4 Betriebsleitung

Zum 1. Januar 2023 wurden Frau Doris Schönhaar und Herr Olaf Backhaus (bis 31.03.2024) zur Betriebsleitung bestellt (Beschluss des Gemeinderates vom 31.05.2022). Die Befugnisse der Betriebsleitung ergeben sich aus §§ 5 und 6 EigBG sowie aus §§ 7 bis 9 der Betriebssatzung.

Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht der Gemeinderat, der Betriebsausschuss oder der Oberbürgermeister zuständig sind.

3.3 Wichtige Verträge

- Vertrag mit der MVV Umwelt Asset GmbH (Entsorgung Hausmüll)
- Vertrag der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (Transport Hausmüll)
- Interimsvereinbarung mit dem Bund dualer Systeme (Sammlung Leichtverpackungen)
- Vertrag mit Bakertilly Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG (steuerliche Beratung)

4 Buchführung, Belegwesen, Zahlungsverkehr

Die Buchführungs- und Kassengeschäfte werden vom Eigenbetrieb weitgehend selbst durchgeführt. Hierzu wurde im Zuge der Eigenbetriebsgründung das finanzwirtschaftliche Verfahren auf Basis von SAP S/4 HANA durch den Finanzdienstleister Endica eingeführt. Die nach § 39a Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO i. V. m. § 3 Abs. 1 EigBG) erforderliche Programmfreigabe liegt nicht vor.

F3

Gemäß § 39a Abs. 1 Satz 1 GemHVO müssen bei der DV-Buchführung eingesetzte automatisierte Verfahren durch eine vom Bürgermeister bestimmte Stelle zur Anwendung freigegeben werden. Hierzu präzisiert die Dienstanweisung für den Einsatz von Arbeitsplatzrechnern (APC) der Stadt Karlsruhe in Ziffer 3.5, dass die Programmfreigabe vor dem Echt-Einsatz durch die Stadtkämmerei bzw. nach Aufgabenübergang durch das Amt für Informationstechnik und Digitalisierung zu erfolgen hat. Die beim TSK genutzte Finanzbuchführungssoftware stellt ein solches Verfahren dar und wäre somit vom Amt für Informationstechnik und Digitalisierung vor Echt-Einsatz freizugeben. Entsprechend § 7 Abs. 2 Betriebssatzung TSK i. V. m. § 5 Abs. 1 und § 17 EigBG ist die Betriebsleitung alleine verantwortlich für die innere Organisation des Eigenbetriebs.

Diese beinhaltet u. a. den Aufbau des Rechnungswesens und die Vorgaben über die zur Aufgabenerfüllung einzusetzenden Arbeitsmittel. Insofern obliegt der Betriebsleitung die formelle Freigabe der Buchführungssoftware.

Mit der steuerlichen Beratung wurde mit Beratungsvertrag vom 03.03.2022 die Steuerberatungsgesellschaft „Baker Tilly“ beauftragt. Die volle Verantwortung der Betriebsleitung für den Jahresabschluss wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Mit der Gründung des Eigenbetriebs TSK wurden die Kassengeschäfte durch die Stadtkämmerei Abteilung Kasse als fremdes Kassengeschäft (verbundene Sonderkasse) gemäß § 2 GemKVO übernommen. Laut HKRO Teil F 1.1 i. V. m. Teil G sind für Sonderkassen Kassendienstanweisungen zu erlassen. Im Rahmen der Prüfung stellte das RPA fest, dass bislang weder eine Kassendienstanweisung erstellt wurde, noch die übertragenen Aufgaben rechtssicher und vollständig dokumentiert wurden. Die Vorgaben der HKRO sind zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadtkämmerei mittels Geschäftsbesorgungsvereinbarung entsprechend umzusetzen.

F4

Für die Stadt und für den Eigenbetrieb wurden jeweils getrennte Girokonten eingerichtet. Die liquiden Mittel des Eigenbetriebs fließen nicht in die Vermögensrechnung (Bilanz) der Stadt ein, sondern in die Bilanz des Eigenbetriebs. Die Stadtkämmerei wird dabei auf der Grundlage von Kassenanordnungen des Eigenbetriebs tätig. Der bargeldlose Zahlungsverkehr wurde über ein Girokonto bei der Sparkasse Karlsruhe (Girokonto # 108353004) sowie über ein Girokonto der Stadt (Masterkonto) bei der Stadtkasse vorgenommen (Cash-Pooling). Zur Erledigung der Barkassengeschäfte unterhält der Eigenbetrieb Barkassen (u. a. Wertstoffhöfe, Kompostplätze).

Das Cash-Pool-Konto wird zwischen der Stadtkasse und dem Eigenbetrieb fortlaufend abgestimmt. Die vorhandenen Salden werden taggerecht verzinst. Hierbei wird jeweils der Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank nach § 247 BGB zugrunde gelegt. Zusätzlich wird ein Zinsaufschlag auf den Basiszins von 1,5% (Risikoaufschlag) berücksichtigt. Die Zinsberechnung wird von der Stadtkasse auf einem Arbeitsplatzrechner unter Einsatz eines ordnungsgemäß bei der Stadt freigegebenen DV-Programms vorgenommen.

Der Eigenbetrieb unterliegt in den Bereichen der wirtschaftlichen Betätigungsfelder (freiwillige Aufgaben wie beispielsweise DSD, Kantine, Betrieb Holzfeuerungsanlage der Stadtwerke Karlsruhe GmbH) der Umsatzsteuer und Körperschaftsteuer.

5 Jahresabschluss 2023

5.1 Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023

Der Jahresabschluss, der Anhang und der Lagebericht sind nach § 16 Abs. 2 EigBG innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Bürgermeister vorzulegen. Dieser leitet die vorgenannten Unterlagen dann unverzüglich dem RPA zur örtlichen Prüfung zu.

Der zum 26.05.2025 erstellte Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2023 ist am 25.06.2025 dem RPA vorgelegt worden. Eine digitale Vorabversion (Zahlenteil ohne Lagebericht und Anhang) lag dem RPA bereits am 7. Februar 2025 vor. Die oben genannten Aufstellungs- und Vorlagepflichten wurden damit nicht eingehalten.

F5

Mit E-Mail vom 03.07.2025 wurde die Rechtsaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe) über die Verzögerungen informiert.

Aufgrund erforderlicher Korrekturen (Eigenkapital sowie Forderungen) wurde der geänderte Jahresabschluss 2023 dem RPA am 27.11.2025 erneut zur Prüfung vorgelegt.

Die Bilanz sowie die nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellte Gewinn- und Verlustrechnung in der jeweils beigefügten Fassung (Anlagen 1 und 2) sind richtig aus der Buchführung abgeleitet. Die Ansatz-, Bewertungs- und Gliederungsvorschriften der EigBVO-HGB mit Verweis auf die Vorschriften des HGB wurden beachtet. Das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen sind richtig nachgewiesen.

Für die Untergliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind die Anlagen der EigBVO-HGB anzuwenden, auch wenn diese in einigen Punkten von der Gliederung im HGB abweichen¹. Die Bilanz ist nach der Anlage 6 i. V. m. § 8 Abs. 1 EigBVO-HGB aufgestellt.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung (Erfolgsrechnung) ist unbeschadet einer weiteren Untergliederung mindestens wie der Erfolgsplan zu gliedern. Sie richtet sich somit nach Anlage 1 zu §§ 1 Abs. 1 und 9 EigBVO-HGB.

Die Abschlussposten zum 31.12.2023 sind in den Erläuterungen des Eigenbetriebs zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung aufgeschlüsselt dargestellt und nach Auffassung des RPA hinreichend erläutert.

5.2 Anhang

Der als Bestandteil des Abschlusses für das Wirtschaftsjahr 2023 erstellte Anhang ist als Anlage 4 diesem Bericht beigefügt. Er enthält insgesamt die nach § 11 EigBVO-HGB erforderlichen Angaben. Nach der neuen EigBVO-HGB (Stand: 01.01.2023) ist im Anhang die Entwicklung der Liquidität entsprechend dem Muster in der Anlage 8 neu dargestellt. Die Entwicklung der Liquidität wurde nicht vertieft geprüft, da die Zahlungsfähigkeit des Eigenbetriebs im Wirtschaftsjahr 2023 durch die Teilnahme am Cash-Pooling gewährleistet war.

5.3 Lagebericht

Der Lagebericht beinhaltet ausreichend Aussagen über die wesentlichen Risiken für die künftige Entwicklung des Eigenbetriebs. Monetäre Risiken bestehen unter anderem aufgrund der Kostenverschiebung in den Gebührenbereich aufgrund des Wegfalls der Wertstofftonne (Gebührenerhöhung ca. 10 %) sowie der anstehenden Sanierungsmaßnahmen des Betriebsgeländes Ottostraße 21. Aufgrund der durchgeführten Machbarkeitsstudie ist es erforderlich, die angestrebten Maßnahmen in Benehmen mit dem Dezernat 5 und der Stadtkämmerei zu priorisieren, da eine vollumfängliche Umsetzung ggf. zu einer höheren Verlustabdeckung führen könnte und dies aufgrund der angespannten Haushaltslage für den städtischen Haushalt problematisch sein könnte.

F6

5.4 Liquiditätsrechnung

Eine Liquiditätsrechnung in Form einer Kapitalflussrechnung wurde gemäß § 10 EigBVO-HGB sowie Anlage 7 hierzu aufgestellt. Die Liquiditätsrechnung liegt als Anlage 3 diesem Bericht bei.

¹ Z. B. können nach der EigBVO-HGB auf der Passivseite unter Abschnitt B Sonderposten (für Investitionszuweisungen von der Gemeinde etc.) ausgewiesen werden; in der Gliederung nach § 266 HGB sind solche Sonderposten nicht vorgesehen.

5.5 Prüfung Eröffnungsbilanz zum 01.01.2023

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2023 stellt sich wie folgt dar:

		Eröffnungsbilanz zum 01.01.2023	
		T€	%
Aktiva		90.670	100,0
Anlagevermögen		30.144	33,2
	Immaterielle Vermögensgegenstände	44	0,0
	Sachanlagen	30.100	33,2
Umlaufvermögen		60.526	66,8
	Vorräte	1.013	1,1
	Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	59.513	65,7
Passiva		90.670	100,0
Eigenkapital		7.477	8,3
	Stammkapital	500	0,6
	Kapitalrücklage	6.977	7,7
Rückstellungen		80.989	89,3
	Rückstellung für Deponiefolgekosten	74.089	81,7
	Rückstellungen gem. § 14 KAG	6.472	7,1
	Sonstige Rückstellungen	428	0,5
Verbindlichkeiten		2.204	2,4
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.180	2,4
	Sonstige Verbindlichkeiten	24	0,0

Das **Anlagevermögen** betrifft überwiegend die Positionen „Fahrzeuge“, Infrastrukturvermögen“ sowie „Betriebs- und Geschäftsausstattung“. Das Anlagevermögen ist durch ein Anlageverzeichnis nachgewiesen. Mit Beschluss des Gemeinderats vom 20.12.2022 wurde das betriebsnotwendige Vermögen des THH 7000 auf den Eigenbetrieb TSK übertragen.

Bei der **Überführung des Anlagevermögens** wurden die Bestände aus dem Anlagevermögen des städtischen Systems mit der Einbuchung in das neue finanzwirtschaftliche Rechnungswesen in Stichproben abgestimmt. Das RPA stellte dabei fest, dass zum 31.12.2022 keine umfassende körperliche Bestandsaufnahme (Inventur) durchgeführt wurde. Eine konkrete Aussage, ob die überführten Anlagegüter tatsächlich (noch) vorhanden sind, kann erst nach einer zu einem späteren Zeitpunkt erfolgten Inventur erfolgen. Das RPA hält eine zeitnahe Stichtagsinventur für erforderlich.

Wesentlicher Bestandteil des **Umlaufvermögens** ist die „**Forderung** gegenüber dem Kernhaushalt aus dem Fehlbetrag Deponie“ (57.328 T€). Es handelt es sich hierbei um die Differenz zwischen dem Deponierückstellungsbetrag und dem tatsächlich durch den Gebührenzahler monetär erwirtschafteten/finanzierten Rückstellungsbetrag. Die Forderung soll sich künftig verringern, da entsprechende Beträge in künftige Gebührenkalkulationen eingestellt werden sollen und Zinserträge der Stadt für ein Darlehen zu entrichten sind (Darlehen der Stadt über den vom Gebührenzahler bereits erwirtschaftete Deponierückstellungsbetrag).

F7

F8

Die **Eigenkapitalausstattung** des Eigenbetriebs TSK erfolgte entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.2022. Demnach erhält der Eigenbetrieb TSK ein Stammkapital (500 T€).

Die ausgewiesenen **Verbindlichkeiten** betreffen die „sonstigen Verbindlichkeiten“ (24 T€) sowie die „Verbindlichkeiten gegenüber Finanzbehörden“ (2.180 T€). Die Übertragungen erfolgten zutreffend.

Als Passiva wurden dem Eigenbetrieb im Rahmen der Neugründung insbesondere die zuvor im THH 7000 enthaltenen **Rückstellungen** für die Stilllegung- und Nachsorge der Abfalldeponien Ost und West (74.089 T€) sowie die Gebührenüberschussrückstellung (6.472 T€) übertragen.

6 Planvergleich

Der Gemeinderat hat am 20.12.2022 für das Wirtschaftsjahr 2023 einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Liquiditätsplan, Stellenplan, Kreditermächtigungen, Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, Höchstbetrag der Kassenkredite und fünfjährige Finanzplanung) festgesetzt. Darüber hinaus wurde die voraussichtliche Entwicklung der Liquidität, das Investitionsprogramm (Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen) und eine Schuldenübersicht (übertragene Darlehen) abgebildet.

Mit Schreiben vom 10.01.2023 hat das Regierungspräsidium Karlsruhe die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses über die Feststellung des Wirtschaftsplans 2023 bestätigt. Dabei wurden Kreditaufnahmen von 10,0 Mio. €, Verpflichtungsermächtigungen von 14,5 Mio. € sowie der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite vom 21,0 Mio. € genehmigt.

Erfolgsplan

	Planansatz 2023 €	Ist 2023 €	Planabweichung €
Erträge			
Umsatzerlöse	57.162.299,15	54.380.510,05	-2.781.789,10
Bestandsveränderungen (Erhöhungen)	0,00	635.192,30	635.192,30
Aktiviert Eigenleistungen	0,00	94.611,21	94.611,21
Sonstige betriebliche Erträge	158.085,39	1.864.712,01	1.706.626,62
Erträge/Ertragsveränderung	57.320.384,54	56.975.025,57	-345.358,97
Aufwendungen			
Materialaufwand	29.017.535,41	23.151.959,76	-5.865.575,65
Personalaufwand	32.389.155,88	32.687.630,44	298.474,56
Abschreibungen	3.785.722,88	9.367.019,85	5.581.296,97
Sonstige betriebliche Aufwendungen	10.914.545,69	11.969.251,79	1.054.706,10
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.306.174,51	1.568.069,74	261.895,23
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-345.838,94	-2.236.331,58	-1.890.492,64
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	2.931,84	2.931,84
Aufwendungen/ Aufwandsveränderungen	77.067.295,43	76.510.531,84	-556.763,59
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (ohne Betriebskostenzuschuss)	-19.746.910,89	-19.535.506,27	211.404,62
Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00
Steuern	696.200,00	118.148,91	-578.051,09
Zwischenergebnis vor Verlustausgleich	20.443.110,89	19.653.655,18	789.455,71
Verlustausgleich als Betriebskostenzuschuss der Stadt KA	0,00	0,00	0,00
Jahresfehlbetrag	-20.443.110,89	-19.653.655,18	789.455,71

Ursächlich für die geringeren **Umsatzerlöse** sind insbesondere geringere Entgelte im Bereich Fuhrpark (-1.150 T€), Papiererlöse (-1.080 T€) sowie BDS PPK (-430. T€). Die Abweichungen zwischen dem Plan- und dem Istwert sind u. a. auf die Rahmenbedingungen im Zuge der Gründung des Eigenbetriebs zurückzuführen.

Die deutliche Steigerung bei den **Abschreibungen** ist darauf zurückzuführen, dass die gebildeten Festwerte für die Abfallsammelbehälter sowie Dienstkleidung (3.200 T€) aufgelöst wurden. Mit Gründung des Eigenbetriebs wird auf das Wahlrecht zur Bildung eines Festwerts gemäß § 240 Abs. 3 HGB verzichtet. Darüber hinaus erfolgte eine Wertberichtigung der Forderung aus Deponiemitteln (2.600 T€).

Der Bereich **sonstige Zinsen und ähnliche Erträge** wird aufgrund der programmtechnischen Umsetzung des eingesetzten DV-Verfahrens Endica bei den Aufwandspositionen dargestellt, obwohl es sich um Erträge handelt. Die Darstellung wurde vom Eigenbetrieb TSK aus verwaltungsökonomischen Gründen so übernommen, da ansonsten ein manueller Erfolgsplan zu erstellen gewesen wäre. Diesem Vorgehen hat sich das RPA bei seiner Prüfung angeschlossen, um eine Vergleichbarkeit bei der Darstellung des Erfolgsplans zu gewährleisten. Bei den Erträgen handelt es sich um angefallene Zinsen für die Teilnahme am Clearingverbund (17 T€) sowie die Verzinsung des Deponiedarlehens (2.218 T€). Im Vergleich zum geplanten Jahresergebnis von -20.443 T€ ergab sich ein tatsächliches Ergebnis von -19.654 T€ (+789 T€).

Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm

Ein Liquiditätsplan nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 EigBG i. V. m. § 2 EigBVO-HGB für die laufende Geschäftstätigkeit und die Investitionstätigkeit wurde erstellt. Dieser wurde aus dem Erfolgsplan heraus ermittelt (direkte Methode).

Stellenübersicht

Laut Stellenübersicht wurden für das Berichtsjahr 2023 550,5 Vollzeitwerte (VZW) eingeplant, die im Durchschnitt lediglich mit insgesamt 498 VZW besetzt werden konnten. Die Vorgaben des Stellenplans wurden eingehalten

7 Wirtschaftliche Verhältnisse

7.1 Kapitalstruktur, Liquidität

Die Kapitalstruktur des Eigenbetriebs stellt sich zum 31.12.2023 wie folgt dar:

		2023 (Eröffnungsbilanz) T€	31.12.2023 T€	Planabweichungen T€
Aktiva		90.670	122.421	31.751
Anlagevermögen		30.144	26.640	-3.504
	Immat. Vermögensgegenstände	44	31	-13
	Sachanlagen	30.100	26.609	-3.491
Umlaufvermögen		60.526	95.742	35.214
	Vorräte	1.013	1.732	719
	Forderungen und sonst. Vermög.	59.513	94.008	34.495
	Schecks, Kassenbestand, Bank	0	2	2
Rechnungsabgrenzung		0	39	39
Passiva		90.670	122.421	31.751
Eigenkapital		7.477	-23.746	-31.223
	Stammkapital	500	500	0
	Kapitalrücklage	6.977	-4.592	-11.569
	Gewinn/Verlust des Vorjahres	0	-19.654	-19.654
Rückstellungen		80.990	79.766	-1.224
	Rückstellung für Deponiefolgekosten	74.089	72.656	-1.434
	Rückstellung gem. § 14 KAG	6.472	5.572	-900
	Sonstige Rückstellungen	428	1.538	1.110
Verbindlichkeiten		2.203	66.401	64.198
	Verbindlichkeiten Kreditinstitute	0	27.091	27.091
	Verbindlichkeiten aus Lieferung u. Leistung	2.180	9.694	7.514
	Verbindlichkeiten Stadt Karlsruhe	0	29.009	29.009
	Sonstige Verbindlichkeiten	23	607	584

Der überwiegende Teil des **Anlagevermögens** betrifft das Sachanlagevermögen, welches sich um 3.504 T€ verringert hat. Dabei stellen die Anlageklassen Fahrzeuge (10.420 T€), Infrastrukturvermögen (5.230 T€) und Betriebs- und Geschäftsausstattung (2.340 T€) die wertmäßig größten Positionen dar. Die Anlageklasse Gebäude wurde zum 31.12.2023 mit einem Buchwert von 1.810 T€ bewertet. Unter Berücksichtigung von Alter und Zustand des vorhandenen Gebäudebestands auf dem Betriebsgelände Ottostraße 21 (Verwaltungsgebäude, Werkstatt, Fahrzeughalle, Salzlagerhalle usw.) lässt sich der Investitionsstau vergangener Jahre sowie der künftige Investitionsbedarf nachvollziehen/ableiten.

Die **Vorräte** werden unter Berücksichtigung des strengen Niederstwertprinzips (§ 253 Abs. 4 HGB) mit den Anschaffungskosten angesetzt.

Die **Forderungen** unterteilen sich im Wesentlichen in drei Bereiche:

1. Forderungen aus Lieferung und Leistung

Diese belaufen sich zum 31.12.2023 auf insgesamt 20.090 T€. Hiervon entfallen ca. 14.230 T€ auf die Abrechnungen der Müllgebühren für die Monate November und Dezember 2023 durch die Stadtwerke Karlsruhe. Die Forderungen wurden laut TSK 2024 beglichen.

2. Forderungen an die Stadt Karlsruhe

Hierbei handelt es sich u. a. um die vom Gebührenzahler erbrachten finanziellen Mittel für die Stilllegung und Nachsorge der Deponien Ost und West (Deponierücklage). Diese wurden im Rahmen der Eigenbetriebsgründung in eine (verzinsliche) Darlehensforderung des Eigenbetriebs gegenüber dem Kernhaushalt umgewandelt (57.327 T€). Eine weitere Darlehensforderung (14.019 T€) wurde in den Eigenbetrieb eingelegt für den Fall, dass die Differenz zwischen angesparten Finanzmitteln (57.327 T€) und Erfüllungs- bzw. Refinanzierungsbetrag (72.655 T€) künftig nicht vom Gebührenzahler erwirtschaftet werden kann. Das RPA hält es insbesondere unter Berücksichtigung der intergenerativen Gerechtigkeit für geboten, diese Differenz bei künftigen Gebührenkalkulationen angemessen zu berücksichtigen und entsprechend abzuschmelzen (Kostentragung durch kostenverursachenden Nutzerkreis). Aufgrund der aktuell sehr angespannten Haushaltslage wäre eine zusätzliche Belastung des Steuerhaushalts (mit Kosten, die der Gebührenzahler zu tragen hätte) schwer zu vermitteln.

Darüber hinaus bestehen noch Zinsforderungen (2.200 T€) aus der Deponiedarlehensforderung (Ausgleich in 2024) sowie noch durch die Stadtkämmerei beizutreibende offene Forderungen (256 T€).

3. Sonstige Vermögensgegenstände

Es handelt es sich um Vorsteuerguthaben (96 T€) sowie Forderungen gegenüber Mitarbeitenden für Gehaltsvorschüsse (Fahrradbeschaffungen über zinsloses Mitarbeiterdarlehen) i. H. v. ca. 2 T€.

Das **Giroguthaben** (799,40 €) wurde durch Vorlage des Kontoauszugs zum 31.12.2023 belegt. Die Handkassenvorschüsse für die Wertstoffhöfe und Kompostanlagen betragen 1.350 €.

Die **Rechnungsabgrenzungsposten** in Höhe von 39 T€ resultieren aus der zeitversetzten Auszahlung der Beamtenbesoldungen (01/2024) im Dezember 2023.

Auf der Passivseite der Bilanz wird ein negatives **Eigenkapital** (-23.746 T€) ausgewiesen. Ursächlich hierfür ist der Ausweis des Jahresfehlbetrags 2023 (-19.654 T€) sowie die nicht ausreichende Eigenkapitalausstattung. Das in der Betriebssatzung festgelegte Stammkapital vom 500 T€ ist in voller Höhe eingezahlt. Neben dem Stammkapital erfolgte die Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebs mit 500 T€ sowie weiteren 6.500 T€ Kapitalrücklagen. Entsprechend § 12 Abs. 2 EigBG sollen

Eigenbetriebe grundsätzlich mit einem angemessenen Stammkapital ausgestattet werden. Das Stammkapital des TSK lag zum Bilanzstichtag bei 0,4 %.

Die **Rückstellungen** wurden mit insgesamt 79.766 T€ gebildet. Diese unterteilen sich in „RS für Deponiefolgekosten“ (72.656 T€), „RS gemäß § 14 KAG“ (5.572 T€) sowie „sonstige RS“ (1.538 T€). Die sonstigen Rückstellungen wurden gebildet für „Altersteilzeit und Sabbat“ (427 T€), Resturlaub und Gleitzeit (1.025 T€) und weitere sonstige Rückstellungen (86 T€). Die nötigen Voraussetzungen nach § 249 HGB (Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten) liegen vor.

Bei den **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** sind u. a. zwei Darlehen mit einer Laufzeit von über einem Jahr abgebildet. Dabei handelt es sich einerseits um ein Darlehen bei der Norddeutschen Landesbank (NDL) sowie ein Darlehen bei der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW).

Das Darlehen bei der **Norddeutschen Landesbank** (Nr. 4250276060; Sollzinssatz 3,94 %, Tilgung 2 %, Laufzeit bis 2038) wurde mit einem Restschuldbetrag zum 01.01.2023 von 13.598.904,04 € aus dem Kernhaushalt in den Eigenbetrieb übertragen. Zum 31.12.2023 betrug die Restschuld 12.940.276,66 Mio. €.

Daneben wurde ein weiteres (Rest-)Darlehen aus dem Kernhaushalt übertragen. Das Darlehen bei der **LBBW** (Nr. 612087913, Zinssatz 3,35 %; Tilgung 2 %; Laufzeit bis 2041) wurde mit einer Restschuld zum 01.01.2023 von 14.732.426,45 € eingelegt. Zum 31.12.2023 betrug der Rückzahlungsbetrag 14.151.134,85 Mio. €. Die Jahresendbeträge wurden anhand der jeweiligen Tilgungspläne abgestimmt.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung** von 9.694 T€ umfassen u. a. kurzfristige Zahlungsverpflichtungen (< 1 Jahr) gegenüber der Stadt Karlsruhe (6.208 T€) sowie Dritten (3.290 T€) für in Anspruch genommene Leistungen in 2023. Die ausgewiesenen Beträge wurden anhand von Offene-Posten-Listen zum Bilanzstichtag nachvollzogen.

Die **Verbindlichkeiten Stadt Karlsruhe**, die sich durch die Teilnahme am städtischen „Cash-Pooling“ ergeben haben, umfassen 29 Mio. €.

Bei den **sonstigen Verbindlichkeiten** handelt es sich um Steuerverbindlichkeiten in Höhe von 607 T€ (Umsatzsteuer und Lohnsteuer).

7.2 Gewinn- und Verlustrechnung (Erfolgsrechnung)

Die Gewinn- und Verlustrechnung des TSK stellt sich wie folgt dar:

	Ergebnis des Gründungsjahres 2023 T€
Erträge	59.211
Umsatzerlöse	54.380
Bestandsveränderungen (Erhöhungen)	635
Andere aktivierte Eigenleistungen	95
Sonstige betriebliche Erträge	1.865
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.236
Aufwendungen	78.747
Materialaufwand	23.152
Personalaufwand	32.688
Abschreibungen	9.367
Sonstige betriebliche Aufwendungen	11.969
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.568
Steuern vom Einkommen und Ertrag	3
Ergebnis (nach Steuern)	-19.536
Sonstige Steuern	118
Zwischenergebnis vor Verlustausgleich	19.654
Verlustausgleich als Betriebskostenzuschuss der Stadt KA	0
Jahresfehlbetrag	-19.654

Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2023 schließt mit einem **Jahresfehlbetrag von 19.654 T€** ab.

Die **Umsatzerlöse** in Höhe von 54.380 T€ (Gebühren für die Müllbeseitigung und -entsorgung, privatrechtliche Entgelte, etc.) sowie Details hierzu sind aus dem Lagebericht, Erläuterungsteil des Jahresabschlusses 2023 auf Seite 19, zu entnehmen.

Der Gebühreneinzug der Restmüllgebühren erfolgt bereits seit Jahrzehnten über die Stadtwerke Karlsruhe GmbH. Grundlage für den Gebühreneinzug ist eine Vereinbarung, die Mitte der 90er Jahre zwischen der Stadt Karlsruhe und dem ehemaligen Eigenbetrieb Stadtwerke Karlsruhe geschlossen wurde und die mit der Gründung der Stadtwerke Karlsruhe GmbH auf diese übergegangen ist. Die Auftragsvergabe ist unter vergaberechtlichen Gesichtspunkten kritisch zu sehen (lange Vertragslaufzeit, fehlende Möglichkeit einer Inhousevergabe). Das RPA hält künftig eine rechtskonforme Auftragsvergabe für erforderlich. F11

Bei den **Bestandsveränderungen** handelt es sich um den wertmäßigen Unterschied bei den unfertigen erbrachten Leistungen der Werkstatt. Die Leistungen wurden 2024 vollständig erbracht und abgerechnet (§ 277 Abs. 2 HGB).

Unter **anderen aktivierten Eigenleistungen** wurden die bisher durch das TSK erbrachten Bauleistungen (u. a. Neubau der Salzlagerhalle, Lüftungsanlage Fahrzeughalle, kleinere Baumaßnahmen) zutreffend erfasst.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** setzen sich zusammen aus Miet- und Pachteinnahmen (u. a. für Einspeisevergütungen der hiesigen PV-Anlagen), Erträgen aus Anlagenabgängen sowie periodenfremden Erträgen.

Der **Materialaufwand** von 23.152 T€ weist Betriebs- und Bewirtschaftungskosten aus. Diese sind im Jahresabschluss 2023 unter den Erläuterungen hinreichend dargestellt.

Der **Personalaufwand** von 32.688 T€ betrifft die Vergütung der Betriebsleitung sowie der Mitarbeitenden. Im Berichtsjahr waren einschließlich der Betriebsleitungen durchschnittlich 498 Stellen besetzt. Die Vorgaben des Stellenplans (537,88 VZW-Beschäftigte sowie 12,63 VZW-Beamte) wurde eingehalten.

Um eine termingerechte Abfallentsorgung gewährleisten zu können (insbesondere bei Urlaub oder hohen Krankenständen), nutzt der Eigenbetrieb Leiharbeitskräfte. Die hierfür anfallenden Aufwendungen beliefen sich auf ca. 1.800 T€. Sie sind gegenüber dem Vorjahr deutlich gestiegen (ca. 600 T€).

Der Karlsruher Gemeinderat hat am 14. Mai 2019 die gleiche Bezahlung für Leiharbeitskräfte („Equal-Pay“) ab dem ersten Einsatztag als Leiharbeitskraft bei der Stadtverwaltung Karlsruhe und deren Gesellschaften beschlossen. Aufgrund regelmäßiger Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst profitieren Leiharbeitskräfte im gleichen Umfang wie das Stammpersonal (Grundsatz der Gleichstellung). In der Folge steigen die Aufwendungen in diesem Bereich stetig. Nach Auffassung des RPA handelt es sich bei „Equal-Pay“ um eine freiwillige Leistung, die aufgrund der angespannten wirtschaftlichen Lage der Stadt und deren Eigenbetriebe kritisch hinterfragt werden sollte. Hier könnte sich ein Sparpotential eröffnen, das sowohl einen Beitrag zur Haushaltstabilisierung als auch zur Gebührenkonstanz leisten könnte.

F12

Die Erhöhung der **Abschreibungen** ist u. a. auf die Auflösung des Festwerts (3.200 T€) sowie auf den Werteverbrauch von Sachgütern und immateriellen Vermögensgegenständen (3.566 T€) zurückzuführen.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** von 11.969 T€ betreffen u.a. die zentralen Gemeinkosten (3.440 T€) sowie in Anspruch genommene Dienstleistungen des Kernhaushalts (1.800 T€). Der darüber hinaus verbleibende Teil verteilt sich auf die Positionen Energie, Unterhaltungsarbeiten, Miete, Fuhrpark und Beratungskosten.

7.3 Gebührenrechtliches Ergebnis

Die Prüfung des BAB 2023 erfolgte anhand von Zahlungsanordnungen mit begründeten Unterlagen. Neben betragsmäßig hohen Erträgen und Aufwendungen wurden auch mittlere und kleinere Beträge in die Prüfung mit einbezogen. Ferner wurde auf eine zutreffende Rechnungsabgrenzung geachtet. Die Inanspruchnahme der Deponierückstellung 2023 wurde ebenfalls geprüft und bei der Ergebnisermittlung entsprechend berücksichtigt. Bei den nachfolgend dargestellten Kostendeckungsgraden wurden die Ergebnisverrechnungen (Beschluss Gemeinderat vom 20.12.2022 und 28.11.2023) entsprechend berücksichtigt:

Gebührenbereich	Erlöse €	Kosten €	Über-/Unterdeckung €	Kostendeckungs- grad €
Restmüll	44.864.627,70	44.878.552,70	-13.927,00	99,9
Annahmegebühren	116.584,40	148.480,38	-31.895,98	78,5
Abfallmulden	1.551.442,39	1.849.745,82	-298.303,43	84,0

Analyse der Teilbereiche:

Im Bereich **Restmüll** muss der Gemeinderat noch über die (Rest-)Überdeckungen 2022 (999.839,76 €) sowie die Unterdeckung 2023 (13.927,00 €) entscheiden. Das RPA empfiehlt, die (Rest-)Überdeckung 2022 mit der Unterdeckung 2023 zu verrechnen. Die anschließend verbleibende (Rest-)Überdeckung 2022 (985.912,76 €) ist spätestens 2027 dem Gebührenzahler gutzubringen.

Im Bereich **Abfallmulden** besteht noch die (Rest-)Unterdeckungen 2021 (46.520,57 €), die Unterdeckung 2022 (262.891,17 €) sowie die Überdeckung 2023 (298.303,43 €). Das RPA empfiehlt, die (Rest-)Unterdeckungen 2021 und einen Anteil der Unterdeckung 2022 mit der Überdeckung 2023 zu verrechnen und die (Rest-)Überdeckung 2023 (11.108,31 €) in künftigen Gebührenkalkulationen zu berücksichtigen.

7.4 Deponierückstellung

Die Deponierückstellung veränderte sich im Prüfungszeitraum wie folgt:

Entwicklung der Deponierückstellung	€
Stand zum 01.01.2023 (Eröffnungsbilanz)	74.089.395,70
Inanspruchnahmen 2023	1.433.894,34
Stand zum 31.12.2023	72.655.501,36

Die Buchungen der Inanspruchnahmen 2023 auf den Ertrags- und Aufwandskonten der deponierelevanten PSP-Elementen wurden in Stichproben geprüft. Beanstandungen ergaben sich keine.

8 Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

- Die rechtlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs „Team-Sauberes-Karlsruhe“ (TSK) entsprechen insgesamt den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung.
- Der Jahresabschluss 2023 für den Eigenbetrieb ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung sowie nach den gesetzlichen Bestimmungen erstellt. Bewertung und Gliederung entsprechen den geltenden Vorschriften. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind u. a. aufgrund der Übernahme des Verlustausgleichs durch den Kernhaushalt geordnet.
- Der Anhang enthält die nach § 11 EigBVO-HGW erforderlichen Angaben.

- Der Lagebericht beinhaltet ausreichende Aussagen über die wesentlichen Risiken für die künftige Geschäftsentwicklung.

Aufgrund der -stichprobenweise- durchgeführten örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2023 des Eigenbetriebs Team Sauberes Karlsruhe (TSK) nach § 111 Abs. 1 und 110 Abs. 1 wird festgestellt, dass

- Bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist sowie
- die einzelnen Rechnungsbelege sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind.
- Im Vergleich zum Wirtschaftsplan 2023 ergaben sich insgesamt geringere Erträge.
- Das Vermögen und die Schulden wurden zutreffend nachgewiesen.
- Eine formelle Belegprüfung der investiven Auszahlungsanordnungen vor deren Vollzug (VISA-Prüfung) konnte aufgrund DV-technischer Schwierigkeiten erst im Jahr 2025 sachgerecht erfolgen. Durch die neue Verbuchungssystematik ergibt sich ein erheblicher Mehraufwand für das RPA (F1).
- Die Betriebssatzung wurde bislang nicht veröffentlicht (F2).
- Eine Programmfreigabe für das neu eingeführte finanzwirtschaftliche Verfahren i. S. d § 39a GemHVO liegt bislang noch nicht vor (F3).
- Eine Kassendienstanweisung für die Sonderkassen (Kompostplätze, Wertstoffstationen etc.) wurde bislang nicht erstellt (F4).
- Die gesetzlichen Fristen zur Erstellung des Jahresabschlusses 2023 wurden nicht eingehalten (§ 16 EigBG) (F5).
- Aufgrund anstehender Investitionen ist perspektivisch von einer höheren Verlustabdeckung auszugehen (F6).
- Das RPA hält eine zeitnahe körperliche Bestandsaufnahme (Inventur) für erforderlich (F7).
- Die „Forderung gegenüber dem Kernhaushalt aus Fehlbetrag Deponie“ ist zu reduzieren (F8).
- Das Wirtschaftsjahr 2023 wurde mit einem Ergebnis von -19,7 Mio. € abgeschlossen. Die Übernahme des Verlustausgleichs durch die Stadt Karlsruhe ist im Benehmen mit der Stadtkämmerei zu klären (F9).
- Auf den Investitionsstau und die damit erforderlichen Investitionen im Bereich des Infrastrukturvermögens (z. B. Gebäude) wird hingewiesen (F10).
- Der Gebühreneinzug für Restmüllgebühren ist unter Berücksichtigung vergaberechtlicher Gesichtspunkte neu zu gestalten (F11).

- Durch die freiwillige „Equal-Pay-Regelung“ (GR-Beschluss vom 14.05.2019) wird das Betriebsergebnis verschlechtert. Ob diese Regelung weiterhin beibehalten werden soll, wäre von Betriebsausschuss und Gemeinderat zu klären (F12).

Aufgrund des Prüfungsergebnisses bestehen gegen die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 und gegen die Entlastung der Betriebsleistung keine Bedenken.

STADT KARLSRUHE
Rechnungsprüfungsamt

Bettendorf Mergl
Digitale Freigabe wurde über enaio erteilt

Anlagen